Zweiter Beschluß der Bürgerschaft

vom 5. März 1849.

Die Bürgerschaft hat aus der heutigen Mittheilung des Senats zu ihrer großen Freude ersehen, daß derselbe auch ihren letzten Beschlüssen in den Verfassungs-Angelegenheiten beigetreten ist und das Ganze der Verfassung und die dazu gehörigen Gesetze seinerseits angenommen hat. Sie hat denn auch ihrerseits dieser Verfassung und den dazu gehörenden Gesetzen bei der Abstimmung über das Ganze ihre Genehmigung ertheilt. Sie dankt noch einmal der Verfassungs-Deputation für die treue Hingebung, mit der sie sich ihrer schweren Aufgabe gewidmet, für die Besonnenheit und Umsicht, mit der sie dieselbe gelöset hat; sie dankt vor Allem dem Senat von ganzem Herzen für die Treue, mit welcher er das Wort, welches er bei dem Beginn der Umgestaltung unseres Staatslebens gegeben, in dessen weitester Bedeutung gelöset, für die rückhaltlose Bereitwilligkeit, mit welcher er in uneigennütziger Sorge für das Gemeinwohl die Hand geboten, die bürgerliche Freiheit auf weiteren festen Grundlagen aufzubauen. — Mag nicht jeder Theil des großen neu vollendeten Werkes allen Wünschen genügen, — wie wäre das möglich in einer von Leidenschaften aufgewühlten Zeit! — der besonnene Freund der Freiheit wird doch das Ganze dieser neuen, die Gewähr weiterer Entwickelung in sich tragenden Formen mit Freuden begrüßen und darin auch die äußeren Voraussetzungen dauernder Ordnung und sittlichen wie materiellen Fortschreitens erkennen. Möge nur mit Gottes Hülfe der allein lebendig machende Geist diese Formen erfüllen; möge von Geschlecht zu Geschlecht der alte aufopferungsstarke Bürgersinn, der Bremen zu allen Zeiten aus manchen Stürmen gerettet hat, sich dauernd bewähren und auf dem neuen Werke für alle Zukunft der Segen jener Eintracht, jenes Friedens und Vertrauens ruhen, in denen, inmitten äußerer Stürme, der Senat und die Bürgerschaft sich über seiner Vollendung die Hand reichen.